



Pressemitteilung Luxemburg, den 13. März 2020

EU-Agrarpolitik in einer Übergangsphase: EU-Prüfer rufen zu Kontinuität und klaren Regeln auf

Die Vereinbarungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der EU für 2021-2027 und die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2020 verzögern sich. Daher hat die Europäische Kommission Übergangsvorschriften für die GAP im Jahr 2021 vorgeschlagen, die es ermöglichen sollen, für die EU-Landwirte und die Entwicklung des ländlichen Raums auch nach dem Auslaufen der derzeitigen Politik im Jahr 2020 und bis zum Inkrafttreten der neuen GAP Finanzmittel bereitzustellen. In einer jüngst veröffentlichten Stellungnahme weist der Europäische Rechnungshof warnend darauf hin, dass infolge dieser Verzögerungen auch die Umsetzung einer potenziell ehrgeizigeren EU-Agrarpolitik um mindestens ein Jahr aufgeschoben wird. Diese zusätzliche Zeit sollte nach Ansicht der Prüfer genutzt werden, um die im Grünen Deal dargelegten Herausforderungen in den Bereichen Klima und Umwelt in Angriff zu nehmen, solide Verwaltungsstrukturen für die künftige GAP zu gewährleisten und ihren Leistungsrahmen zu stärken.

Die Kommission hat vorgeschlagen, die Geltungsdauer des bestehenden Rechtsrahmens zu verlängern und zur weiteren Finanzierung der Politik die Mittel zu verwenden, die gemäß ihrem Vorschlag für den MFR 2021-2027 bereitgestellt werden sollen. Diese vorgeschlagene Übergangsverordnung zielt darauf ab, hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen für Rechtssicherheit und Kontinuität zu sorgen und einen reibungslosen Übergang vom derzeitigen Zeitraum zum nächsten sicherzustellen. Den vorgeschlagenen Übergangsvorschriften für 2021 liegt die Annahme zugrunde, dass sich die neue GAP – die ursprünglich am 1. Januar 2021 beginnen sollte – um ein Jahr verzögern wird. Die Prüfer analysierten zum einen, ob die vorgeschlagenen Vorschriften rechtlich klar und finanziell verantwortungsvoll sind, und zum anderen, wie sie sich auf die GAP nach 2020 auswirken.

"Der derzeitige Stand der Gespräche zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat lässt vermuten, dass die Anwendung des neuen Rechtsrahmens und der GAP-Strategiepläne ab 2022 schwierig werden könnte", so João Figueiredo, das für die Stellungnahme zuständige Mitglied des Europäischen Rechnungshofs. "Die Zeit bis dahin sollte genutzt werden, um die vom Hof

Diese Pressemitteilung enthält die Hauptaussagen der Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofs. Stellungnahme im Volltext unter eca.europa.eu.

ECA Press

12, rue Alcide De Gasperi - L-1615 Luxembourg

E: press@eca.europa.eu @EUAuditors eca.europa.eu

angesprochenen Probleme anzugehen, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit den Herausforderungen in den Bereichen Klima und Umwelt."

Im Vorschlag der Kommission wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, ihre Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums um ein Jahr bis Ende 2021 zu verlängern. Die Prüfer betonen, dass die Mitgliedstaaten mit jeglichen "neuen Finanzmitteln", die nach Maßgabe der alten Vorschriften verwendet werden, auch weiterhin mindestens ebenso ehrgeizige oder noch ehrgeizigere Umwelt- und Klimaschutzziele verfolgen sollten. Außerdem stellen die Prüfer fest, dass Zahlungen an nicht als echte Landwirte tätige Begünstigte, die landwirtschaftliche Flächen erwerben, um GAP-Zahlungen zu erhalten, immer mehr Aufmerksamkeit zuteil wird. Sie rufen die Kommission und die politischen Entscheidungsträger auf, das zusätzliche Jahr zu nutzen, um die diesbezüglichen Risiken zu bewerten und der Frage nachzugehen, ob die in den Legislativvorschlägen für die GAP nach 2020 festgelegten Kriterien überarbeitet werden müssen. Ferner weisen die Prüfer darauf hin, dass die Ex-post-Bewertung des laufenden Zeitraums auf Ende 2026 verschoben werden soll, was bedeutet, dass die Kommission ihren Vorschlag für die GAP nach 2027 erstellen würde, ohne die Leistung der GAP 2014-2020 vollständig bewertet zu haben.

Hinweise für den Herausgeber

Im Jahr 2018 schlug die Kommission eine neue GAP für die Zeit nach 2020 vor, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollte. Im Rahmen dieser Politik würden Zahlungen nicht mehr einfach von der Erfüllung der Vorschriften abhängig gemacht, sondern auch an Leistungen geknüpft, die anhand von in Strategieplänen der Mitgliedstaaten festgelegten Zielen gemessen würden. Der Hof veröffentlichte im selben Jahr die Stellungnahme Nr. 7/2018 zur vorgeschlagenen Reform und machte darin geltend, dass die Reform den ehrgeizigen Bemühungen der EU um einen umweltfreundlicheren und stärker leistungsgestützten Ansatz nicht gerecht wird.

Gemäß den Legislativvorschlägen der Kommission für die GAP nach 2020 müssten die Mitgliedstaaten der Kommission bis 1. Januar 2020 ihre Strategiepläne vorlegen. Sollte im Jahr 2020 keine Einigung über den neuen MFR erzielt werden, würden im Jahr 2021 die derzeitigen finanziellen Obergrenzen gelten. Die Übergangsverordnung bezieht sich auf die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und betrifft mehrere Aspekte der GAP, einschließlich der mehrjährigen Verpflichtungen, der Umwelt- und Klimaziele, der Zahlungspläne und der Bewertungsregelungen.

Der Europäische Rechnungshof trägt mit seinen Stellungnahmen zu Vorschlägen für neue oder geänderte Rechtsakte mit finanziellen Auswirkungen zur besseren Rechtsetzung in der Europäischen Union bei. Diese Stellungnahmen werden von der Rechtsetzungsbehörde – Europäisches Parlament und Rat – bei ihrer legislativen Arbeit genutzt.

Die [Stellungnahme Nr. 1/2020 des Hofes](#) zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung mit Übergangsvorschriften für die Gemeinsame Agrarpolitik im Jahr 2021 und die 2019

veröffentlichte [Kurzdarstellung der Bemerkungen des EuRH](#) zu den Legislativvorschlägen der Kommission für den nächsten MFR sind auf der Website des Hofes eca.europa.eu abrufbar.

Pressekontakt für diese Stellungnahme:

Damijan Fišer – E: damijan.fiser@eca.europa.eu T: (+352) 439845510 / M: (+352) 621 55 22 24